



39043 Klausen/Chiusa, Markplatz 1 / Piazza Mercato 1 - ☎ 0472-847552
Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it – GSD.Klausen1@pec.prov.bz.it
Steuernummer/codice fiscale.: 80002580217

BESCHLUSS Nr. 14

vom 9.12.2021 um 17:45 Uhr

Mitglieder des Schulrates:

		anwesend	abwesend
<i>Schulführungskraft:</i>	Edith Rabanser	<input checked="" type="checkbox"/>	
<i>Vertreter des Verwaltungspersonal:</i>	Widmann Gerd	<input checked="" type="checkbox"/>	
<i>Lehrervertreter/innen der Grundschulen:</i>	Schenk Manuela	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Fink Alexandra	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Gamper Judith	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Brugger Dorothea	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Profanter Elisabeth	<input checked="" type="checkbox"/>	
	Senoner Theo	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<i>Elternvertreter/innen:</i>	Crepaz Astrid	<input checked="" type="checkbox"/>
Rabanser Angelica		<input checked="" type="checkbox"/>	
Fink Martina		<input checked="" type="checkbox"/>	
Wieser Renate		<input checked="" type="checkbox"/>	
Erlacher Elmar		<input checked="" type="checkbox"/>	
	Gasser Angelika		<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Vorsitzende Elternrat:</i>	Prader Johanna	<input checked="" type="checkbox"/>	
<i>Kontrollorgan:</i>	Scrinzi Christian		<input checked="" type="checkbox"/>
	Conrater Monika		<input checked="" type="checkbox"/>

Gegenstand: **Neuformulierung Kriterien Schülerbeiträge**

DER SCHULRAT

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, Artikel 7, Absatz 3, welches vorsieht, dass der Schulrat für die Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schülerinnen und Schüler zuständig ist und festgestellt, dass an Pflichtschulen, in welchen der Unterricht gemäß Artikel 34, Absatz 2 der italienischen Verfassung obligatorisch und unentgeltlich ist, Beiträge nur für Projekte, schulbegleitende Veranstaltungen und leicht verbrauchbares Material, wie Bastelmaterial, eingehoben werden dürfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Initiativen auf jeden Fall nicht verpflichtend und für den Unterricht nicht unbedingt notwendig sind;
- in das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen, insbesondere Art. 4 und 6;
- in das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in die allgemeinen Buchhaltungsgrundsätze laut Art. 17 und in Anhang 4/1 Punkt 4.3 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23.06.2011, Nr. 118, in geltender Fassung;
- in die Bestimmungen des D.L.H. vom 13.10.2017, Nr. 38, betreffend der Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen;
- in den Beschluss der Landesregierung vom 30.01.2018, Nr. 79, betreffend die Richtlinien und Beträge für die Zuweisung von Geldmitteln an die öffentlichen Schulen und die Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Eltern;
- in den Beschluss Nr. 1510 vom 08.06.2009 der Landesregierung, der die Richtlinien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen beinhaltet;
- in das Landesgesetz vom 16.07.2008, Nr. 5 betreffend die allgemeinen Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe;
- in den eigenen Beschluss Nr. 13 vom 30.03.2006, betreffend die Kriterien für die Erhebung der Bedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler;
- in den eigenen Beschluss Nr. 4 vom 12.06.2019 – Neufassung der Schülerbeiträge ab dem Schuljahr 2019/20;
- nach eingehender Diskussion;

Festgestellt, dass

die Schülerbeiträge ausschließlich für die Erweiterung des Bildungsangebotes für die in diesem Beschluss genannten Zwecke verwendet werden;

die Arbeiten im Kunst- und Technikunterricht, welche mit dem angekauften Material hergestellt werden, in das Eigentum der SchülerInnen übergehen und somit nach Hause mitgenommen werden können;

laut Beschluss Nr. 79 vom 30.01.2018 der Landesregierung, für Verbrauchsmaterial, für alle unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen und Tätigkeiten des Wahlbereichs, im Laufe der fünf Jahre der Grundschule ein Höchstbetrag von 500,00 Euro vorgesehen ist;

beschließt

mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter *Stimmeneinheit*

folgende Kriterien für die Einhebung der Schülerbeiträge zu genehmigen:

Jährlicher Schülerbeitrag	
Pauschalbetrag	<p>Der Schülerbeitrag (= jährlicher Pauschalbetrag pro Schuljahr und pro Schüler) für die Erweiterung des Bildungsangebotes, wird von der Schulführungskraft innerhalb der von den gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Höchstgrenzen jährlich neu festgelegt. Die jährlich eingehobene Schülerbeitrag wird für Folgendes verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ankauf von Verbrauchsmaterialien für den Kunst- und Technik-unterricht für die Herstellung von Schülerarbeiten/Werkstücken, welche in den Besitz der Schüler übergehen • Finanzierung der im Jahrestätigkeitsprogramm festgelegten unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Fahrtspesen, Eintritte, Führungen u.a., welche im Rahmen der Durchführung von Lehrausflügen/-ausgängen anfallen) <p><u>Folgende Ausgaben sind im jährlichen Schülerbeitrag nicht enthalten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Projekte und Workshops, welche im Rahmen von mehrtägigen Lehrveranstaltungen anfallen • Ausleihe von persönlicher Ausrüstung (Schlittschuhe, Rodel)
Zusätzliche Schülerbeiträge	
Zusatzbetrag für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen	Zusätzliche Schülerbeiträge können nur in begründeten Ausnahmefällen bzw. bei besonders kostspieligen Tätigkeiten (z. B. bei mehrtägigen Ausflügen oder Workshops, besonderen Projekten, ...) eingehoben werden. Diese Schülerbeiträge werden von Fall zu Fall aufgrund der effektiv anfallenden Kosten und nach Absprache mit den Schülereltern festgelegt.
Schulbücher	Für Schulbücher (ausgenommen Arbeitsbücher), welche in unbrauchbarem Zustand bzw. überhaupt nicht mehr zurückgegeben werden (Verlust), kann ein Betrag in Höhe bis maximal des ursprünglichen Ankaufspreises eingehoben werden.
Schadenersatz	Bei mutwilliger Beschädigung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen durch die Schüler, müssen deren Eltern aufkommen. Der entstandene Schaden wird von den verantwortlichen Lehrpersonen den Eltern und im Sekretariat

	(Schulführungskraft, Schulsekretär) gemeldet. Für die Einhebung der Kosten ist das Sekretariat zuständig. Die Höhe des entstandenen Schadens entspricht den Kosten für die Reparatur bzw. einen eventuellen Neuankauf oder kann vom Schulführungskraft in angemessener Höhe festgesetzt werden.
Modalitäten für die Einhebung der Schülerbeiträge	
	Der <u>Schülerjahresbeitrag</u> ist nach schriftlicher Mitteilung seitens der Direktion von den Schülereltern/Erziehungsverantwortlichen innerhalb der in der Mitteilung festgesetzten Frist auf das Schatzamtskonto der Schule mittels dem staatlichen Zahlungssystem „PagoPA“ zu überweisen. Die <u>zusätzlichen Schülerbeiträge</u> werden zu gegebener Zeit eingehoben.
Gewährung bzw. Befreiung von Schülerbeiträgen für minderbemittelte Familien	
	Die Gewährung bzw. Befreiung von Schülerbeiträgen wird auf Antrag der Eltern oder Betreuungsberechtigten mit entsprechender Begründung/Dokumentation der Bedürftigkeit gewährt. Die Schulführungskraft wird ermächtigt, die Bedürftigkeit zu überprüfen und verfügt die entsprechende Befreiung oder Gewährung von Beihilfen. Die Kontrolle erfolgt mittels der Erklärung über der Einkommenssituation (EEVE/DURP, CUD oder UNICO) anhand der Kriterien, welche von der Grundfürsorge angewandt werden.

- den eigenen Beschluss Nr. 11 vom 1.12.2011 betreffend der Kriterien für die Einhebung von Schülerbeiträge, sowie eigenen Beschluss Nr. 4 vom 12.06.2019, betreffend der Neufassung der Schülerbeiträge ab dem Schuljahr 2019/20, zu widerrufen;

sowie diesen Beschluss für sofort vollstreckbar zu erklären.

Gelesen, genehmigt und gefertigt,

Die Vorsitzende des Schulrates


Crepaz Astrid

Der Sekretär des Schulrates


Widmann Gerd